

LSG-H 57 – Mastbrucher Holz

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 33, S. 336 vom 01.09.2011

**Verordnung
zum Schutz des Landschaftsteiles „Mastbrucher Holz“ (LSG-H 57)
in der Stadt Laatzen, Region Hannover,
in der Fassung vom 12.08.2011**

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Der Landschaftsteil „Mastbrucher Holz“ im Ortsteil Laatzen-Mitte der Stadt Laatzen wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird im Osten durch die Bundesstraße 6, im Süden durch die Würzburger Straße und im Westen durch die Otto-Hahn-Straße und die Gutenbergstraße begrenzt. Die Fläche des Kindergartens sowie die östliche und nördliche Bebauung entlang der Otto-Hahn-Straße sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Im Norden verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes entlang vorhandener Bebauung und bis an die Parkplatzflächen des Messegeländes heran.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Die äußere Seite der Linie stellt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes dar. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienstzeiten bei der Stadt Laatzen und der Region Hannover – Fachbereich Umwelt – kostenlos eingesehen werden.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 19,7 ha.

**§ 2
Charakter und Schutzzweck**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet „Mastbrucher Holz“ befindet sich in der Bördenregion. Innerhalb des Naturraumes „Braunschweig-Hildesheimer Lößbörde“ gehört es zur naturräumlichen Einheit „Kirchroder Hügelland“. Das „Mastbrucher Holz“ liegt an der Stadtgrenze der Stadt Laatzen zur Landeshauptstadt Hannover.

Das kleine Waldgebiet, das heute nur noch 1/5 der ehemaligen Gesamtfläche des „Mastbrucher Holzes“ darstellt, ist eines der letzten Waldrelikte im Stadtgebiet Laatzen. Es liegt südlich des Messegeländes inmitten eines dicht bebauten, durch zahlreiche Verkehrsstraßen erschlossenen Siedlungsgebietes und bildet darin ein inselartig wirkendes, in Teilen naturnahes Restwaldstück. Im Zuge der EXPO 2000 sind am Nordrand des Gebietes Anpflanzungen mit Laubholz vorgenommen worden, die das Mastbrucher Holz als Jungwald ergänzen. Der Wald trägt sehr zur Belebung des Landschaftsbildes in diesem Bereich bei und erfüllt neben seiner Funktion für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Gebiet ebenfalls eine wichtige Rolle für die ruhige Erholung:

Bei dem zu schützenden Bereich handelt es sich überwiegend um einen ehemaligen Hutewald. Neben einigen alten Buchen weisen insbesondere die noch zahlreichen Alteichen mit weit ausla-

denden und tief angesetzten Kronen auf die ehemalige Hutennutzung hin. Das Artenspektrum im ehemaligen Unterstand zeigt eine deutliche Verschiebung zu stockausschlagfähigen Arten, hier insbesondere Hainbuche. In den feuchteren Bereichen im zentralen und im nordöstlichen Teil des Schutzgebietes prägen naturnahe Bestände aus Eschen und Erlen mit Beimischungen von Linde und Stieleiche sowie eine artenreiche Krautflora (Hohe Schlüsselblume, Gelber Eisenhut, Sumpfdotterblume u.a.) das Landschaftsbild. Zu den natürlich vorkommenden Arten der vorhandenen Waldgesellschaften, Stieleichen-Hainbuchenwäldern mit Übergängen zum Erlen-Bruchwald in den feuchteren Bereichen sowie mit Übergängen zu frischen Buchen-Mischwäldern in den trockeneren Bereichen, zählen als

- Hauptbaumarten: Stiel- und Traubeneiche, Rotbuche, Hainbuche, Edellaubhölzer wie Esche, Sommer- und Winterlinde, Berg- und Spitzahorn, Vogelkirsche, Berg- und Flatterulme sowie Schwarzerle und als
- Nebenbaumarten: Feldahorn, Feldulme, Sandbirke, Baumweiden, einheimische Traubenkirsche und Eberesche;

Die im Schutzgebiet vorhandenen temporär feuchten Bodensenken und Kleingewässer (Regenrückhaltebecken) sind wichtige Lebensstätten für Amphibien. Der teilweise hohe Grundwasserstand ist ein wichtiges Merkmal der Waldstandorte in diesem Gebiet.

Kleinflächige Offenlandbereiche (Waldlichtungen) im Nordosten und Süden des Gebietes erhöhen die Strukturvielfalt und somit die Artenvielfalt des Mastbrucher Holzes. Im trockenen Südteil des Waldes befinden sich als kulturhistorische Besonderheit zahlreiche Hügelgräber.

(2) Schutzzweck der Verordnung ist:

1. Die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Dazu zählen:
 - die Abwehr schädlicher Einwirkungen,
 - die Sicherung des Ökosystems „Wald“ mit seinen gebietstypischen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften;
2. der Erhalt des vielfältigen und eigenartigen Landschaftsbildes einschließlich der kulturhistorischen Besonderheiten;
3. der Erhalt der Landschaft zum Zwecke der ruhigen Erholung.

§ 3 Verbote

In dem geschützten Gebiet ist es verboten:

1. die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (z. B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen);
2. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind.
Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Gebäude, z. B. Wohnhäuser, Garagen, Verkaufsstände, Gerätehütten, Werbeanlagen;
 - b) Einfriedungen aller Art;
 - c) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Lager- und Reitplätze o. ä. Einrichtungen;
3. Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge abzustellen;
4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;

5. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen und Ablagerungen, Einbringen von Stoffen aller Art oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen;
6. oberirdisch, über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen; Gewässer, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern; neue Gewässer herzustellen oder über den vorhandenen oder genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
7. ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen zu legen oder Masten oder Unterstützungen aufzustellen;
8. Gehölze aller Art zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen;
9. bei Pflanzmaßnahmen, insbesondere bei Wiederaufforstungen oder Waldneubegründungen die vorhandenen Waldgesellschaften durch Einbringen standortfremder Arten - insbesondere Nadelhölzer und Hybridpappeln - zu verändern;
10. die alten Eichen und Buchen, die einen Stammumfang von 300 cm und mehr aufweisen - gemessen in 130 cm Höhe über dem Erdboden - zu fällen, zu verändern oder zu schädigen;
11. die feuchten Bodensenken zu verfüllen oder zu schädigen sowie bei Maßnahmen der Holznutzung, wie z. B. Baumfällarbeiten, Holzrücken und Holzaufarbeitung zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken ist freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 1, 4 und 8.
- (2) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § 3 Ziff. 1, 2 und 4 freigestellt.
- (3) Die Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wege, soweit einwandfreie bodenständige Baustoffe verwendet werden und die Maßnahmen die Wegeseitenräume sowie vorhandene Gehölze nicht beeinträchtigen, ist von dem Verbot des § 3 Ziff. 2 freigestellt.
- (4) Die von der Naturschutzbehörde angeordneten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (5) Das Freischneiden des Lichtraumprofils, fachgerechte Gehölzrückschnitte und ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Hecken sind in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. März von den Verboten des § 3 Ziff. 8 freigestellt. Das Schlegeln von Gehölzen zählt nicht zu den ordnungsgemäßen Pflegemaßnahmen.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Ver- und Geboten des § 3 dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiung gewähren, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 4 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 5 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Abs. 4 NAGBatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

§ 7 Duldung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Natur und Landschaft, die von der Naturschutzbehörde durchgeführt werden oder mit ihr abgestimmt sind, sind von den Nutzungsberechtigten zu dulden:

1. Anpflanzung und Entwicklung von Waldsäumen;
2. Auf-den-Stock-setzen von Hainbuchen im Kronenbereich der alten Eichen;
3. Säuberung der feuchten Senken von Ästen, Müll usw.
4. Offenhaltung bestehender kleinflächiger Lichtungen im Nordosten und Süden des Gebietes durch Mahd oder Entkusselungen.
5. Maßnahmen zur Rückhaltung von Oberflächenwasser, die nicht nach Wasserrecht genehmigungsbedürftig sind.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage noch ihrer Verkündung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Landschaftsschutzgebietsverordnungen der Region Hannover

LSG-H 57 - I. Änderungsverordnung – Mastbrucher Holz

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 31, S. 322 vom 11.08.2011

I. Änderungsverordnung zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mastbrucher Holz“ (LSG-H 57) in der Stadt Laatzen, Region Hannover

Aufgrund der §§ 3, 22 Abs. 1 Satz 2 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, S. 2542) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 14, 15 Abs. 2, 19, 32 Abs. 1 und 33 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 6 vom 26.02.2010, S. 103) und den §§ 9 Nr. 3 und 47 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Region Hannover (RegionsG) vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. Nr. 16 vom 15.06.2001, S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462) hat die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 28.06.2011 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes

Der in der anliegenden Karte im Maßstab 1 : 5.000 schraffierte Bereich wird zum Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes erklärt. Die Karte ist Bestandteil dieser Änderungsverordnung.

§ 2 Änderungen

1. a) § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird im Osten durch die Bundesstraße 6, im Süden durch die Würzburger Straße und im Westen durch die Otto-Hahn-Straße und die Gutenbergstraße begrenzt. Die Fläche des Kindergartens sowie die östliche und nördliche Bebauung entlang der Otto-Hahn-Straße sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Im Norden verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes entlang vorhandener Bebauung und bis an die Parkplatzflächen des Messegeländes heran.
- b) Der bisherige Abs. 2 in § 1 wird zu Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
 - (3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Die äußere Seite der Linie stellt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes dar. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienstzeiten bei der Stadt Laatzen und der Region Hannover – Fachbereich Umwelt – kostenlos eingesehen werden.
- c) Der bisherige Absatz 3 in § 1 wird zu Absatz 4 und die Größenangabe 17,2 durch 19,7 ersetzt.
2. a) In § 2 Abs. 1 (2. Absatz) wird nach dem Wort „Restwaldstück“ der folgende Satz eingefügt: „Im Zuge der EXPO 2000 sind am Nordrand des Gebietes Anpflanzungen mit Laubholz vorgenommen worden, die das Mastbrucher Holz als Jungwald ergänzen.“
- b) In § 2 Abs. 1 (3. Absatz) wird das Wort „Nordosten“ gestrichen und durch die Worte „zentralen und im nordöstlichen Teil“ ersetzt, nach dem Wort „Stieleiche“ die Worte „sowie eine artenreiche Krautflora (Hohe Schlüsselblume, Gelber Eisenhut, Sumpfdotterblume u.a.)“ eingefügt und anstelle der Worte „zur Hartholzaue“ die Worte „zum Erlen-Bruchwald“ gesetzt.
- c) In § 2 Abs. 1 (4. Absatz) werden nach dem Wort „Bodensenken“ die Worte „und Kleingewässer (Regenrückhaltebecken)“ eingesetzt und nach dem Wort „Amphibien“ folgender Satz angefügt: „Der teilweise hohe Grundwasserstand ist ein wichtiges Merkmal der Waldstandorte in diesem Gebiet.“
- d) Der § 2 Abs. 1 wird um einen 5. Absatz mit folgendem Wortlaut erweitert: „Kleinflächige Offenlandbereiche (Waldlichtungen) im Nordosten und Süden des Gebietes erhöhen die Strukturvielfalt und somit die Artenvielfalt des Mastbrucher Holzes. Im trockenen Südteil des Waldes befinden sich als kulturhistorische Besonderheit zahlreiche Hügelgräber.“
- e) In § 2 Absatz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Landschaftsbildes“ die Worte „einschließlich der kulturhistorischen Besonderheiten“ angefügt.
3. In § 3 Ziffer 2 wird unter Buchstabe a) das Wort „Erdölförderanlagen“ gestrichen und in Ziffer 9 das Wort „zerstören“ durch das Wort „verändern“ ersetzt.

4. In § 4 wird der Absatz 4 ersatzlos gestrichen. Die folgenden Absätze 5 und 6 werden mit den Ziffern 4 und 5 nummeriert.
5. In § 4 wird der neue Absatz 5 um folgenden Satz erweitert: „Das Schlegeln von Gehölzen zählt nicht zu den ordnungsgemäßen Pflegemaßnahmen“.
6. Der § 5 „Befreiungen“ erhält aufgrund geänderter bundes- und landesrechtlicher Vorschriften folgende Fassung:

„§ 5“ Befreiungen

- (1) Von den Ver- und Geboten des § 3 dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiung gewähren, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
 - (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.
7. Der § 6 „Ordnungswidrigkeiten“ erhält aufgrund geänderter landesrechtlicher Vorschriften folgende Fassung:

„§ 6“ Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 4 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 5 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
 - (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Abs. 4 NAGBatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.
8. a) In § 7 wird das Wort „Naturschutzbehörde“ gestrichen und nach dem Wort „Landschaft“ der folgende Nebensatz hinzugefügt „, die von der Naturschutzbehörde durchgeführt werden oder mit ihr abgestimmt sind,“
- b) § 7 wird um die Nrn 4 und 5 ergänzt:
- „4. Offenhaltung bestehender kleinflächiger Lichtungen im Nordosten und Süden des Gebietes durch Mahd oder Entkusselungen.“
- „5. Maßnahmen zur Rückhaltung von Oberflächenwasser, die nicht nach Wasserrecht genehmigungsbedürftig sind.“

§ 3 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, 28.07.2011
Az. 36.04 1205/H 57 I

Region Hannover
Der Regionspräsident
In Vertretung

Prof. Dr. Prieb
Erster Regionsrat